

Schutzkonzept

Das Schutzkonzept gilt für Mitarbeitende, Seminarleitende, Studierende und Kursteilnehmende des IfA allgemein und im speziellen für die Räumlichkeiten, an der Industriestrasse 6, 3. Stock in Luzern. Das IfA stellt sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch in den externen Seminarzentren eingehalten werden.

Gesetzliche Grundlagen

- [Grundprinzipien](#) für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes an Bildungseinrichtungen
- Hygienemassnahmen und [Distanzregeln](#) des Bundes
- Bundesamt [für Gesundheit BAG](#)
- [Covid-19-Verordnung 2](#) Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

Grundregeln

- Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Hygienemassnahmen und Distanzregeln sowie die Massnahmen zum Schutz von gefährdeten Personen des BAG.
- Für alle Studierenden und Kursteilnehmer gilt die Zertifikatspflicht.
- In allen Räumlichkeiten und in allen Situationen gilt eine allgemeine Maskentragpflicht.
- An allen sensiblen Punkten sind Hygienestandpunkte eingerichtet.
- Alle Studierenden, Mitarbeitenden und Seminarleitenden im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände. Beim Betreten der IfA Räumlichkeiten werden die Hände immer mit Desinfektionsmittel gereinigt.
- In Situationen, in denen die minimale Distanz von 1.5 Metern nicht eingehalten werden können, werden Personen durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder zusätzliche Schutzmassnahmen geschützt.
- Oberflächen und Gegenstände insbesondere, wenn diese von mehreren Personen benutzt werden, werden mehrmals täglich gereinigt.
- Durch Staffelung der Anfangs-, Pausen- und Endzeiten wird vermieden, dass sich die verschiedenen Ausbildungsgruppen mischen.
- Das Teilen von Esswaren, Getränken und Geschirr ist zu vermeiden.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig gelüftet.
- Personen, welche [Krankheitssymptome](#) aufweisen, sind vom Präsenzunterricht ausgeschlossen und sollen sich in Isolation gemäss Empfehlungen des BAG und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden begeben.
- Besonders gefährdete Studierende, Mitarbeitende und Seminarleitende (gemäss Anhang 6 der Covid-2 Verordnung), können auf ärztliches Anraten – trotz vorliegendem Schutzkonzept – dispensiert werden. Für diese Personen werden individuelle Lösungen gesucht.
- Plakate mit den BAG Regeln werden gut sichtbar angebracht.
- Die Geschäftsleitung des IfA ist für die regelmässige Kontrolle und die Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln verantwortlich.
- Mitarbeitende, Studierende und Seminarleitende werden aktiv über die Vorgaben und Massnahmen informiert.
- Studierende können bei Missachtung der Schutzmassnahmen vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Massnahmen der Weiterbildungsanbieter zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend **soziale Distanz**:

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, werden Verkehrszonen und die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1.5 Meter untereinander und zu den Auszubildenden einhalten können. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Personenverkehr wird mit Markierungen geleitet. - Die Sitzgelegenheiten sind so eingerichtet, dass der Mindestabstand von 1.5 m eingehalten wird. Es stehen Einzeltische und 4er-Tische zur Verfügung. - Die Seminarräume 2 und 3, sind für den Präsenzunterricht mit Spuckschutz ausgestattet.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Anzahl Teilnehmende wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Gruppenräume, 10 – 11 m² max. 4 Personen - Seminarraum 1, 74 m² max. 13 Personen (inkl. Seminarleitende) - Seminarraum 2 und 3, je 92 m² max. 24 Personen (inkl. Seminarleitende) - Foyer, 316 m² max. 40 Personen - Sitzungszimmer, 37 m² max. 8 Personen (inkl. Seminarleitende) - Es stehen zusätzlich 4 mobile Spuckschutzständer zur Verfügung.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtsbeginn, Pausen und Unterrichtsende finden gestaffelt statt. - Gruppen werden nicht durchmischt.
<ul style="list-style-type: none"> - Beim Empfang werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten. Am Empfang werden nach Möglichkeit Plexiglasscheiben oder andere Abtrennungen angebracht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beim Empfang IfA werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Metern zwischen den Personen zu gewährleisten. Es wird zusätzlich ein Spuckschutz angebracht.

<ul style="list-style-type: none"> - Auch in Verpflegungsstätten sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wir verweisen auf das Schutzkonzept für den Gastro-Bereich, welches Gastro-Suisse veröffentlichen wird (https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/recht-gesetz/gastrosuisse-merkblaetter/) 	<ul style="list-style-type: none"> - In der Teeküche sind maximal 3 Personen erlaubt. - Der Kühlschrank wird nur von Mitarbeitern benutzt. - Schubladen und Schränke dürfen nur Mitarbeitende öffnen. - Oberflächen und Gegenstände werden mehrmals täglich gereinigt.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Abstandsregelungen werden auch auf Exkursionen im Freien eingehalten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Es finden keine Exkursionen statt.
<ul style="list-style-type: none"> - Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Diplomfeiern etc. 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktivitäten und Veranstaltungen werden je nach geltenden Regelungen durchgeführt.

Sonderregelung für Weiterbildungsangebote, in denen Körperkontakt unvermeidlich ist:

<ul style="list-style-type: none"> - Das Tragen von Masken für Teilnehmende und Auszubildende ist in allen Ausbildungssituationen obligatorisch. 	<p>Das Tragen von Masken für Teilnehmende und Auszubildende ist in allen Ausbildungssituationen obligatorisch.</p> <p>Ausnahme: wenn Teilnehmende und Studierende für die Verpflegung am Tisch sitzen und die Abstandsregeln eingehalten werden (1.5 Meter Abstand oder geeignete Schutzmassnahmen wie z.B. Trennwand), können die Masken sitzend entfernt werden.</p>
---	--

Allfällige weitere Massnahmen zur Einhaltung der sozialen Distanz:

<ul style="list-style-type: none"> - Pro anwesende Ausbildungsgruppe stehen speziell bezeichnete Seminarräume und Aufenthaltszonen zur Verfügung. Studierende, Teilnehmende und Dozierende halten sich in Ihrem zugeteilten Räumen respektive Zonen auf. - Tische und Stühle in den verschiedenen Räumlichkeiten dürfen nur mit Einhaltung des Mindestabstandes umgestellt werden. - Maximal 4 Personen sind an einem Tisch erlaubt.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur **Hygiene**.

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind Hygienestationen eingerichtet. Zwei beim Eingang, vor den Seminarräumen sowie eine Station vor der Teeküche.
<ul style="list-style-type: none"> - In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Seminarleitenden sorgen dafür, dass im Seminarraum stündlich gelüftet wird. - Andere Räumlichkeiten werden von den Mitarbeitenden der Administration gelüftet.
<ul style="list-style-type: none"> - Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Desinfektionstücher stehen im Seminarraum zur Desinfektion der Hilfsmittel zur Verfügung. - Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Einweghandtücher sind in der Teeküche und im WC. - Benützte Tassen, Gläser werden im Geschirrspüler abgewaschen.
<ul style="list-style-type: none"> - Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Literatur wird in Eigenverantwortung benützt.
<ul style="list-style-type: none"> - Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzmasken sind für Mitarbeitende, Studierende und Seminarleitende für spezielle Situationen bereitgestellt. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.
<ul style="list-style-type: none"> - Umkleideräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kleider können mit Abstand an der Garderobe deponiert werden oder werden an den eigenen Platz mitgenommen.

<ul style="list-style-type: none"> - Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das IfA stellt sicher, dass die Seminarzentren Rügel, Seengen und Stella Matutina, Hertenstein über ein Schutzkonzept gemäss oben genannten gesetzlichen Richtlinien verfügen.
--	--

Allfällige weitere Massnahmen zur Einhaltung der Hygieneregeln:

<p><u>Benützung Kaffee- / Teeküche in den Räumlichkeiten der IfA</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreten der Kaffee- und Teeküche nur entlang der Markierungen. - Maximal 3 Personen halten sich in der Kaffee- Teeküche auf. - Keine Esswaren teilen. - Benütztes Geschirr wird auf den Wagen ausserhalb der Kaffee-Teeküche sortiert abgestellt. - Der Kühlschrank darf nur von Mitarbeitenden IfA benutzt werden. - Die Schubladen und Schränke dürfen weder geöffnet noch deren Inhalt benutzt werden. Dies ist den Mitarbeitenden IfA vorbehalten. - Mitgebrachte Waren dürfen nicht in der Kaffee- Teeküche deponiert werden. - Die Mikrowelle steht am Mittag zum Erwärmen zur Verfügung. - Besteck, Teller etc. muss selbst mitgebracht werden. - Der Abfall wird ausserhalb der Tee- Kaffeeküche sortiert entsorgt. - Hygienemasken sind in separaten, angeschriebenen, geschlossenen Abfallbehältern zu entsorgen. - Hygienemasken können am Empfang bezogen werden.
--

3. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Die Kund/innen werden darauf hingewiesen, dass <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind. • Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen. • Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen. - Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Aus- oder Weiterbildung teilnehmen. - <u>Besonders gefährdete</u> Studierende, Mitarbeitende und Seminarleitende können sich mit einem ärztlichen Attest freistellen lassen. 818.101.24 Art10c Individuelle Lösungen werden vereinbart.

<ul style="list-style-type: none"> - Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Weiterbildungsinstitution vorkommen, sollte Selbstquarantäne umgesetzt werden. Für diese Situation ist auf Grundlage der Vorgaben der Kantonsärzte ein Konzept zu entwickeln, wie definierte Gruppen innerhalb der Institution voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern. (Anhang 3 Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die IfA informiert transparent über das Auftreten von Krankheitsfällen. Dabei beachten wir, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind. Beim Auftreten von gehäuften Krankheitsfällen wird das weitere Vorgehen in Absprache mit dem Kantonsarzt definiert. - Falls notwendig, werden Gruppen durch Auslagerung in externe Schulungsräumlichkeiten getrennt.
<ul style="list-style-type: none"> - Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2). 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2)
<ul style="list-style-type: none"> - Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 14 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen

4. Massnahmen zu Information und Management

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
<ul style="list-style-type: none"> - Auszubildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin. 	<ul style="list-style-type: none"> - Auszubildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf allfällige Anpassungen in der Methodenwahl hin.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
<ul style="list-style-type: none"> - Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das IfA informiert die Mitarbeitenden und Seminarleitenden über Ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb. Dies beinhaltet insbesondere auch die Information besonders gefährdeter Arbeitnehmenden.

<p>- Dass Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.</p>	<p>Der Geschäftsführer des IfA und deren Stellvertreter stellen sicher, dass die Schutzmassnahmen regelmässig kontrolliert werden.</p>
--	--

Dieses Dokument wird allen Mitarbeitenden, Seminarleitenden, Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden übermittelt.

Datum: 06.01.2021



Kuno Gut
Geschäftsleiter

Ergänzungen: 03.12.2021 / 19.10.2021 / 06.01.2021

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.20)

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: relevante Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs

Anhang 3: Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen

- Die Massnahmen für Isolation und Quarantäne sind bindend.
- Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich testen lassen gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- **Der Umgang innerhalb der Bildungseinrichtung fällt grundsätzlich nicht unter die Definition eines engen Kontaktes, sofern die Regeln eingehalten werden.** Falls jedoch gehäufte Krankheitsfälle vorkommen, muss gemäss der Definition enger Kontakt vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden.
- Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Gesundheitsbehörden.